Satzung der Stadt Markdorf

über die

A u f h e b u n g d e r

förmlichen Festlegung des S a n i e r u n g s g e b i e t s

Markdorf

"Klosterareal"

Auf Grund des § 162 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 – ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65,68) beschließt der Gemeinderat der Stadt Markdorf folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Markdorf über die mit Beschluss vom 17.03.2009 und mit amtlicher Bekanntmachung vom 20.03.2009 in Kraft getretene förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Klosterareal" wird aufgehoben (siehe beigefügter Lageplan).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 162 Abs. 2 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Markdorf rechtsverbindlich.

Markdorf, den 24.04.2013

James Willie

Bernd Gerber Bürgermeister

Satzung der Stadt Markdorf

über die

förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

"Klosterareal"

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 – ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. 2. 2006 (GBl. S. 20) beschließt der Gemeinderat der Stadt Markdorf folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Klosterareal"

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch Sanierungsmaßnahmen verbessert und neu gestaltet werden. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Klosterareal" und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Plan abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt. Die Dauer des Sanierungsverfahrens beträgt 8 Jahre.

§ 2

Verfahren

Gem. § 142 Abs. 4 BauGB sind für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (klassisches Verfahren) ausgeschlossen. Die Genehmigungspflichten gemäß § 144 und § 145 BauGB bestehen nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft .

Markdorf, den 18.03.2009

When

Bernd Gerber Bürgermeister

Hinweise:

- Gesondert wird darauf hingewiesen, dass gem. § 2 der Satzung die Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB keine Anwendung finden und die auf der Grundlage von § 142 Abs. 4 BauGB genannten Genehmigungspflichten ebenfalls ausgeschlossen sind.
- Die städtebauliche Grobanalyse, auf deren Grundlage die Satzung beschlossen wurde, kann während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Markdorf, Zimmer-Nr. 15, 1. UG eingesehen werden. Auf die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen konnte gemäß § 141 Abs. 2 BauGB verzichtet werden, da mit der Grobanalyse hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen und keine privaten Grundstücke im Sanierungsgebiet gelegen sind.
- Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Klosterareal" in Kraft.
- Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen bei der Aufstellung der Sanierungssatzung, wird nach § 215 BauGB und § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist.
- Mängel in der Abwägung werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Markdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

